

Stellungnahme

**des KJP – Ausschusses zum Hearing
der Weiterbildungskommission**

11. Mai 2004

Angesichts des bestehenden Bedarfs an qualifizierten Behandlern im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erscheint eine Regelung der Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeuten im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sinnvoll und wünschenswert.

Dies gilt sowohl für den Bereich der selbständig tätigen Psychotherapeuten, als auch für den Bereich der Angestellten und Beamten. Auch wenn nach Berufsrecht Psychologische Psychotherapeuten ohne Einschränkungen Erwachsene, Kinder und Jugendliche behandeln dürfen, ist es aus fachlicher Sicht angezeigt, spezifische Kenntnisse für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen ergänzend zu erwerben.

Gerade auch der Tatbestand, dass doppelapprobierte Kollegen, bzw. Psychologische Psychotherapeuten mit Abrechnungsgenehmigung schwerpunktmäßig allenfalls mit Jugendlichen (neben der Arbeit mit Erwachsenen) arbeiten und somit die psychotherapeutische Versorgung von Kindern kaum mit abdecken, legt den Schluss nahe, dass sie aufgrund der bisherigen sozialrechtlichen Regelung nicht ausreichend qualifiziert wurden, um tatsächlich auch mit jüngeren Kindern und deren Familien psychotherapeutisch zu arbeiten.

Eine Weiterbildungsregelung der Psychotherapeutenkammer für Psychologische Psychotherapeuten im spezifischen Tätigkeitsbereich des anderen Heilberufes sollte also insbesondere die Besonderheiten der psychotherapeutischen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen beinhalten, dies auch im Sinne einer Qualitätssicherung. Der Schwerpunkt der Weiterbildung sollte vor allem auf den speziellen Behandlungstechniken und spezifischen Störungsbildern im Kindes- und Jugendalter liegen. Ein Vergleich der Theorieinhalte der PsychTh-APrV und der KJPsychTh-APrV sollte die Grundlage für die noch zu erwerbenden Theorieteile bieten. Die Behandlungsfälle sollten verschiedene Altersstufen, die Behandlung von Mädchen als auch Jungen, die Einbezie-

hung der Bezugspersonen und sowohl Langzeit- als auch Kurzzeittherapien umfassen. Wegen der besonderen Beanspruchung des Therapeuten im Rahmen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen sollte auch Selbsterfahrung angeboten werden, um bei den Prozessen in der therapeutischen Situation mit dem Kind, aber auch mit den Eltern, bzw. der Familie, und auch den beteiligten Institutionen souverän und sicher handeln zu können.

Die bisherigen Regelungen im Sozialrecht kommen vor allem inhaltlich – fachlich diesen Anforderungen nicht nach.

Durch eine entsprechende qualifizierte Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten auf Kammerebene könnte nachfolgend eine Änderung der Psychotherapie-Vereinbarungen erwirkt werden. Entsprechende Forderungen müssten dann bei den Vertragspartnern der Bundesmantelverträge eingebracht werden. .

19. Mai 2004 Sigrid Müller-Hoogen
 (Sprecherin des KJP-Ausschusses)

i.A. Marion Schwarz